

Herr Korte vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach beschreibt die Abwägungsvorschläge und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Burfenne“:

- Der Plan ist bezüglich der Darstellung der denkmalgeschützten Gebäude nachgebessert worden.
- Die im Geltungsbereich vorhandenen Wallhecken sind überwiegend als Schutzobjekte gesichert.
- Eine neue Wallhecke wird mit 140 m Länge als Kompensation für die geplanten Wallheckendurchbrüche auf den südlich angrenzenden Kompensationsflächen neu aufgesetzt und erhalten.
- Die Festsetzungen für die öffentlichen und privaten Wallheckenbereiche sind überarbeitet und einige Einzelbäume mit einem Textsymbol zum Erhalt festgesetzt worden.
- Dem Wunsch der landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes wurde auch dadurch entsprochen, dass die vorhandenen Einzelbäume an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes erhalten und durch Sträucher ergänzt werden.
- Das Regenrückhaltebecken, das ebenfalls im südlichen Bereich liegt, wird kontrolliert das überschüssige Oberflächenwasser an den angrenzenden Graben abgeben.
- An dem geplanten Rad- und Fußweg in Richtung Ortskern wird festgehalten.

RM Wilbers fragt nach der Zuständigkeit für die Pflegemaßnahmen der Wallhecken, die als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Hier wird die Pflege von der Stadt übernommen und der Schutz der Bäume vor Schäden, zum Beispiel bei der Bautätigkeit, auch regelmäßig kontrolliert. Kosten für die Pflege der Bäume sind im städtischen Haushalt - ähnlich wie für Straßenbäume - berücksichtigt. Diese Baumpflegearbeiten werden regelmäßig ausgeschrieben und von Fachfirmen oder dem Baubetriebshof ausgeführt.

Der Vorsitzende, RM Fischer ergänzt, dass übertragen auf die privaten Wallheckenbereiche im westlichen Geltungsbereich, die Pflege dann von den Privateigentümern übernommen wird.

Hier regt er an, den neuen Eigentümern eine Beschreibung bzw. Broschüre für die Pflege der Wallhecken anzubieten.

Die Wallheckenbroschüre des Landkreises enthält auch Pflegevorschläge und wird zur Weitergabe an die zukünftigen Privateigentümer an den Investor überreicht.

Auf Nachfrage von RM Wilbers bezüglich einer möglichen nachträglichen Fledermauskartierung für den Geltungsbereich, der ihrer Ansicht nach noch fehlt, erklärt Herr Korte, dass nach den anerkannten Grundlagen für die Bewertung der zu beplanenden Flächen kein Hinweis auf ein Fledermaus-Quartier besteht.

Aufgrund der Grünstrukturen, die im Geltungsbereich erhalten werden, besteht keine Gefährdung für die dort vorhandenen Fledermausarten.

StA Kilian ergänzt, dass es sich bei der ökologischen Bewertung um ein gängiges Verfahren handelt, das auch von der unteren Naturschutzbehörde anerkannt wird. Würde eine Kartierung in Auftrag gegeben, müsste das Bauleitplanverfahren gestoppt werden.

RM Thiesing vergleicht die Standardisierung im Bewertungsverfahren mit Lärmmessungen bei Windkraftanlagen, die auch nicht für den Einzelfall abgewandelt werden können.

RM Wilbers spricht sich für die Gruppe „Bündnis 90-Die Grünen-Anne Krüger-Anja Kindo“ gegen den Beschlussvorschlag aus, da sich dieser bauleitplanerische Entwicklungsbereich in einem ökologisch sensiblen Landschaftsbereich in Schortens befindet.

Der Planungsausschuss empfiehlt mit 1 Gegenstimme den Beschlussvorschlag der Verwaltung.